

Anlage

Beschlussvorschlag zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung

2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Zweitwohnungssteuersatzung wird bei den §§ 3 Abs. 3 d und 4 Abs. 5 wie folgt geändert:

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>§ 3 Abs. 3 d</p> <p>Zweitwohnungen des Eigentümers, die sich im selben Gebäude wie die des Eigentümers befinden.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 d</p> <p>Zweitwohnungen des Eigentümers, die sich im selben Gebäude wie die des Eigentümers befinden und vom Eigentümer für eigene Zwecke genutzt werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, oder ungenutzt sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen, welche sich aus dem Mietspiegel der Stadt Darmstadt ergibt. Maßstab ist der zu Beginn des Besteuerungszeitraumes gültige Mietspiegel mit einem Abschlag von 15 %. Während des Besteuerungszeitraumes eintretende Neufassungen des Mietspiegels bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, oder ungenutzt sind, wird die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Grundlage für die Schätzung ist die Mietwertübersicht aus dem Immobilienmarktbericht des Gutachterausschusses beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim in der jeweils gültigen Fassung.</p>